

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 161-170

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 161.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Landwirts Heinr. Haferkamp, Gellener-Deich, betreffend Instandsetzung des Weges auf dem Gellener Deiche.

In der Eingabe beschwert sich der Petent über die schlechte Beschaffenheit des Weges auf dem Gellener Deiche, der für ihn die einzigste Zuwegung bildet. Er führt aus, daß sich der Weg in einem Zustande befinde, der ein Passieren unmöglich mache, sogar der Postbote habe die Postbestellung verweigert. Der Petent bittet den Landtag, die Verhältnisse zu prüfen und für Abhilfe sorgen zu wollen.

Der Ausschuß verkennt nicht die schlechten Wegeverhältnisse auf dem Deiche, besonders auf dem in diesem Sommer neu hergestellten Deiche. Da es sich aber, wie auch der Regierungsvertreter im Ausschuß ausführte, nicht

um einen öffentlichen Weg, sondern um einen Deich handelt, der nach § 224 der Deichordnung nur mit Genehmigung des Deichbandes zum Reiten und Fahren benutzt werden darf, so ist der Landtag hierfür nicht zuständig. Es muß dem Petenten anheimgegeben werden, beim Deichband oder beim Verwaltungsgericht um Abänderung nachzusehen.

Aus diesem Grunde stellt der Ausschuß den
Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

M ä h l e n h o f f.

Anlage 162.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Landwirts Jos. Arnold Bröring, Bechta, betreffend Beantragung des Enteignungsverfahrens von Art. Nr. 408, Flur 4, Parz. 23, 32, 33, 34, 35 und 479/36.

Der Petent bittet, die Enteignung der Parzellen 23, 32, 33, 34, 35 und 479/36 in Flur 4 Art. 408 der Stadtgemeinde Bechta, zu welchem die Enteignung beantragt sei, zu verhindern. Er stützt sich im wesentlichen auf die in der Eingabe vom 22. Juni 1926 an den Landtag geltend gemachten Gründe.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß sich im wesentlichen gegenüber dem Vorjahre nichts geändert habe. Es sei zu erwägen, ob dem Petenten ein kleiner Teil der zu enteignenden Ländereien noch kurze Zeit belassen werden könne, da der Bau einer Direktorwohnung fortfalle. Die Enteignung sei noch nicht durchgeführt. Das Amt Bechta als Enteignungsbehörde habe

noch nicht gesprochen. Die Enteignung von Gelände zum Spiel- und Sportplatz sei nicht geplant, dieses sei vielmehr eine Angelegenheit der Stadt Bechta. Ein Spielplatz müsse in unmittelbarer Nähe des Gymnasiums geschaffen werden. Der Petent würde vorläufig mit etwa 0,75 ha von der Enteignung betroffen. Die Stadt Bechta habe ihm eine durchaus angemessene Entschädigung angeboten.

Der Ausschuß glaubt auch jetzt nicht eingreifen zu dürfen, da eine wesentliche Veränderung der Lage gegenüber dem Vorjahre nicht eingetreten sei, und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

E c h o l t.



Anlage 163.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Regierungsrats i. e. N. Oberstlt. a. D. v. Unruh-Oldenburg, betreffend Beschlagnahme von Waffen und Aufhebung der Verordnung vom 13. 1. 1919.

In der Eingabe wird Beschwerde geführt über die Beschlagnahme von alten Militärgewehren, die nur noch als Dekorationsstücke Verwendung gefunden hätten, und über die Verurteilung des Waffeninhabers zu einer Geldstrafe auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung, die in unruhigen Zeiten entstanden und in anderen Ländern bereits wieder aufgehoben sei. Der Antragsteller bittet den Landtag, die Aufhebung der betr. gesetzlichen Bestimmung zu beschließen.

Der Regierungsvertreter wies darauf hin, daß es sich um 2 Gewehre Modell 71, 3 Gewehre Modell 71/84, 1 Karabiner Modell 71, 1 österr. Gewehr Modell 66 handele und daß auch das Gericht zugegeben habe, daß es sich nur um Dekorationsstücke handele, die im Augenblick der polizeilichen Besichtigung verrostet gewesen seien, aber wohl noch wiederherzustellen seien, und daß eine Verurteilung erfolgen mußte auf Grund der noch in Kraft befindlichen Verordnung vom 13. 1. 1919. Diese Verordnung sei keine landesgesetzliche Bestimmung, sondern ein Erlaß der Volksbeauftragten, also eine reichsgesetzliche Regelung, so daß der Landtag nicht die Möglichkeit habe, ihre Aufhebung zu beschließen. Auf eine Bemerkung aus dem Ausschuß, daß in einem ähnlichen Fall das erweiterte Schöffengericht in

Harburg trotz der Verordnung vom 13. 1. 1919 zu einem freisprechenden Urteil gelangt sei, erklärte der Regierungsvertreter einmal, daß die betr. Verordnung jetzt zweifellos noch in Kraft sei, da im § 20 des im Entwurf vorliegenden Reichswaffengesetzes ausdrücklich darauf hingewiesen werde, daß die Verordnung mit Inkrafttreten des geplanten Reichswaffengesetzes außer Kraft gesetzt werde. Außerdem habe der Antragsteller von der Möglichkeit einer Berufung an das Landgericht nicht Gebrauch gemacht.

Da nach der Erklärung des Regierungsvertreters die Aufhebung der Verordnung vom 13. 1. 1919 von der Reichsregierung bereits in Aussicht genommen ist, wodurch auch seitens der Reichsregierung zugegeben wird, daß die betr. Verordnung durch die Verhältnisse überholt ist, und da ferner der Regierungsvertreter auf eine Frage aus dem Ausschuß erklärt, daß die oldenburgische Regierung sich bei der Reichsregierung für die Aufhebung der Verordnung vom 13. 1. 1919 ausgesprochen habe, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Die Eingabe ist durch die Regierungserklärung erledigt.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. R o h n e n.

Anlage 164.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Kolonisten von Schwaneburgermoor um Prüfung der dortigen Arbeits- und Lebensverhältnisse.

Die Petenten richten an den Landtag die dringende Bitte, die Arbeitsverhältnisse in Schwaneburgermoor zu prüfen. Im Jahre 1926 wurde Arbeit am Küstentanal, der durch die Kolonie hindurchführt, ausgeführt. Trotzdem die Firma Julius Berger, Tiefbau-A.-G., die die Strecke Campe—Sedelsberg ausführt, die Arbeiter wieder angefordert haben soll, verweigert das Arbeitsamt Friesoythe die Einstellung. Die Kolonisten sollen dadurch gezwungen sein, trotzdem dieselben die Arbeit vor der Tür haben, stundenlange Wege zu den Notstandsarbeitsstellen der Gemeinde zu machen. Die Petenten geben an, sich in ärmlichen Verhältnissen zu befinden. Die Richteinstellung soll an den Herrn Amtshauptmann Theilen liegen.

Der zu der Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß es sich bei dem Ausbau des Küstentanals um eine sog. große Notstandsarbeit handelt, die nach § 16 der Verordnung vom 30. April 1925 gefördert sei. Bei

diesen Arbeiten müßten aber nach § 16 Abs. 1 Ziffer 2 die Erwerbslosen aus Bezirken entnommen werden, in denen die Zahl der unterstützten Erwerbslosen mehr als 1 v. H. der Einwohner betragen. Diese Zahl sei bisher im Amtsbezirk Friesoythe noch nicht erreicht worden im Gegensatz zum Winter 1925/6. Erst bei dem neuesten Stichtage am 1. 2. 27 seien auch in Friesoythe 1 v. H. Erwerbslose vorhanden gewesen. Die Vermittlung der Notstandsarbeiter erfolge ausschließlich durch das Landesarbeitsamt, so daß der Amtshauptmann Theilen mit dieser Vermittlung nichts zu tun habe, zurzeit seien in Rüstingen, Barel, Nordenham noch derartige Ballungen von Erwerbslosen vorhanden (am 1. 2.: 2,8 bzw. 3,1 v. H. der Einwohnerzahl), daß in nächster Zukunft alle Notstandsarbeiter am Küstentanal von diesen Arbeitsnachweisen angefordert werden müßten.

Falls es gelänge, größere Notstandsarbeiten in Nordoldenburg für die Rüstinger und Nordenhamer Erwerbs-



losen in Gang zu bringen, so bestände später vielleicht die Möglichkeit, einen Teil der Friesoyther Erwerbslosen am Kanal zu beschäftigen.

Der Ausschuß macht sich den Standpunkt der Regierung zu eigen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über diese Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichtstatter:

Brodek.

Anlage 165.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des B. Hedden in Stollhamm, betreffend Überweisung einer Fläche Landes als Siedlung.

In der Eingabe bittet der Landwirt Hedden darum, der Landtag möge ihm behilflich sein, von dem Landgute seines Schwagers, des Siedlers Hirsch, eine Fläche Landes in Größe von ca. 4 ha als Siedlung überwiesen zu bekommen. Das Siedlungsamt habe sich ablehnend verhalten, trotzdem sein Schwager mit der Abtretung einverstanden sei.

Der Regierungsvertreter gab dazu folgende Erklärung ab: „Der Landwirt Hirsch in Kirchhöfing, Gemeinde Stollhamm, verkaufte Anfang 1926 seine in Kirchhöfing belegene Stelle, groß 12 ha, mit guten Gebäuden an den Viehhändler Emanuel Pinto in Nordenham. Der Kaufpreis betrug 17 000 R.M. In Anrechnung auf den Kaufpreis waren die auf der Stelle eingetragenen Hypotheken, und zwar Alt-Hypotheken mit einem Aufwertungsbetrag von 8000 R.M. und zwar durch Sicherungshypotheken in Höhe von 10 000 R.M. gesicherte Schulden von Hirsch in Höhe von 9000 R.M., zu übernehmen. Außerdem hat der Käufer Pinto sich verpflichtet, die Kaufgrundstücke dem Verkäufer Hirsch für die Dauer von 9 Jahren bis zum 1. Mai 1935 zu verpachten gegen einen Pachtpreis von 60 R.M. pro Hektar und Zahlung der auf der Stelle ruhenden Abgaben. Der Pächter Hirsch hat das Recht der Ackerverpachtung ohne Genehmigung des Verpächters. Ferner verpflichtete sich Pinto an Hirsch zur Zahlung eines Betrages von 700 R.M., wofür Hirsch am 1. Mai 1926 drei Weideochsen liefern mußte, die mit 42 R.M. pro Zentner Lebendgewicht anzurechnen waren. Das Siedlungsamt ist in diese Verträge eingetreten. An Stelle der Zahlung von 700 R.M. gegen Lieferung von Weideochsen hat das Siedlungsamt dem Hirsch ein Darlehen von 1000 R.M., rückzahlbar zum 1. Mai 1926, unter Bürgschaft des Landwirts Hedden in Stollhamm gewährt. — Es stellte sich bei der Auflassung heraus, daß die durch Sicherungshypothek gesicherten Schulden des Hirsch, angenommen auf 9000 R.M., höher waren. Die Löschung dieser Hypothek war nur zu erreichen, wenn die ganze Forderung gegen Hirsch gedeckt wurde. Hedden hat als Gegenleistung für die übernommene Bürgschaft von Hirsch einen Hamm von 2 ha bis zum 1. Mai 1935 acker gepachtet, und zwar unter den gleichen günstigen Bedingungen, wie Hirsch vom Siedlungsamt gepachtet hat. Hedden rechnete damit, daß Hirsch das Darlehen nicht zurückzahlen könnte und er daher das Darlehen zurück-

zahlen mußte. Die von Hedden an Hirsch zu zahlende Ackerpacht sollte zur Rückzahlung des Kapitals dienen. Hedden bekam dadurch im Laufe der 9 Jahre sein Kapital zurückbezahlt und außerdem als Zinsvergütung die billige Ackerpacht der 2 ha. Das Darlehen ist bei Fälligkeit nicht zurückbezahlt worden. Es sind vom Siedlungsamt Erleichterungen hinsichtlich der Rückzahlung des Darlehns zugestanden worden dahingehend, daß 150 R.M. sofort und 350 R.M. am 1. November 1927 und 500 R.M. am 1. November 1928 zurückzuzahlen sind.

Hedden hat beantragt, daß ihm ein Teil der früher Hirsch'schen Stelle, groß 4 ha, der in der Mitte zwischen der Hirsch'schen Stelle und der Hedden'schen Stelle gelegen ist, als Beisiedlung eingewiesen wird unter der Bedingung, daß für dieses Land bis zum Ablauf des Pachtvertrages mit Hirsch nicht die Naturalrente gehoben wird, sondern daß das Siedlungsamt damit einverstanden ist, daß er bis zum 1. Mai 1935 nur die billige Pacht zu zahlen hat, zu welcher das Siedlungsamt das Land an Hirsch verpachten muß. Wirtschaftlich soll also der Pachtvertrag fortgesetzt werden. Das Siedlungsamt hat diesen Antrag abgelehnt und steht auf dem Standpunkt, daß, wenn wirtschaftlich der Pachtvertrag bis zum 1. Mai 1935 fortgesetzt werden soll, keine Veranlassung vorliegt, dieses Rechtsverhältnis vorher zu ändern. Es muß dann geprüft werden, ob es zweckmäßig ist, die früher Hirsch'sche Stelle, die ausreichende Gebäude hat für die jetzige Größe von 12 ha, um ein Drittel auf 8 ha zu verkleinern. Es läßt sich auch gar nicht übersehen, ob das Siedlungsamt bis zum Ablauf des Pachtverhältnisses nicht in die Lage kommen kann, in der fraglichen Gegend sonstiges Land zu erwerben. Wenn das Siedlungsamt sich jetzt festlegt, kann diese Maßnahme vielleicht hinderlich sein, wenn man später noch Land hinzu erwerben kann, um eine spätere zweckmäßige Aufteilung vorzunehmen.

Hirsch ist nicht Siedler, wie in der Eingabe angegeben ist, sondern Pächter, dessen Pacht am 1. Mai 1935 abläuft.“

Bei der Beratung im Ausschuß wurde darauf hingewiesen, daß aus der Regierungserklärung hervorgehe, daß die Verhältnisse in einzelnen Punkten ganz anders lägen, als aus der Eingabe hervorgehe. Von besonderer Bedeutung für die Beurteilung sei die Tatsache, daß Hirsch nicht Siedler, sondern bis 1935 Pächter sei.

Man könne es verstehen, wenn das Siedlungsamt es ablehne, schon jetzt an eine Aufteilung der Stelle heranzugehen und bis 1935 warten wolle.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Janßen.

Anlage 166.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des H. W. Weser, Nordenham, um Übernahme eines Gebäudes auf der Einswarder Plate gegen Werterstattung.

Der Petent gibt an, sich am 26. Mai 1926 an das Ministerium der Finanzen in Oldenburg mit folgendem Gesuch gewandt zu haben:

Das Domänenamt kann bekunden, daß der Petent die Einswarder Plate vom Jahre 1916 bis Mai 1926 in Pacht gehabt hat. Beim Pachtantritt befand sich das Pachtstück in einem durchaus schlechten Zustande. Um dieses zu ändern, mußten umfangreiche Arbeiten geleistet werden. Zu diesem Zwecke war die längere Anwesenheit mehrerer Arbeiter an Ort und Stelle erforderlich, dasselbe war natürlich bei den Erntearbeitern auch der Fall. Dieser Umstand machte es dringend erforderlich, daß ein Unterkunftsraum für mehrere Personen auf der Plate hergestellt werden mußte. Im März 1919 trat der Petent dieserwegen mit dem Domänenamt in Verbindung, welches ihm durch Herrn Landesökonomierat Linnemann die feste Zusicherung gab, daß für den Fall, daß das Gebäude auf der Plate errichtet werde, der Nachfolger in der Pachtung dasselbe gegen eine vom Hochbauamt I in Oldenburg festzustellende, an den Petenten zu zahlende Entschädigung zu übernehmen habe. Dieses Anerbieten gibt der Petent an, akzeptiert zu haben und errichtete das Schutzhäuschen. Dem Petenten ist dann mitgeteilt worden, daß die Einswarder Plate ab 1. Mai 1926 anderweitig verpachtet ist. Es wurde nichts erwähnt, in welcher Weise die Rechte des Petenten wegen der Entschädigung für das Schutzhäuschen gewährt ist. Der Petent vermißt, daß in irgendeiner Form von Seiten des Domänen-

amts, bisweilen vom Ministerium, die neuen Pächter zur Erfüllung der vom Domänenamt gemachten Zusagen angehalten sind, erbittet daher, raschmöglichst zu veranlassen, daß auf Grund der zwischen dem Domänenamt und ihm getroffenen Vereinbarungen das Hochbauamt I in Oldenburg eine Schätzung des Schutzhäuschens vornimmt und daß die neuen Pächter Volte und Walter die festgestellte Entschädigungssumme alsbald einzahlen. Ferner bemerkt der Petent noch, daß er die für die Einswarder Plate noch schuldende Pacht aus dieser Entschädigung bezahlen will, und er bittet deshalb, ihm den Pacht rückstand bis zur Erledigung der Angelegenheit stunden zu wollen. Der Petent erwähnt, daß auf seine Verhältnisse keine Rücksicht genommen worden ist. Das Bauwerk ist mit 2920 R.M. zur Brandkasse eingeschätzt, wozu nach dem jetzigen Stande noch ein Aufschlag von 55 % kommt.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter gab den Inhalt des Vertrages wieder, worin nachgewiesen wird, daß weder ein rechtlicher noch ein moralischer Anspruch auf Übernahme des Schutzhäuschens besteht. Der Regierungsvertreter erklärte ferner, daß augenblicklich Verhandlungen über den Erwerb des Schutzhäuses schweben.

Der Ausschuß stellt auf Grund der Ausführungen des Regierungsvertreters den

Antrag:

Die Eingabe der Regierung als Material zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brodek.

Anlage 167.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Wilhelmshavener Ziegelei Mehrtens u. Co., sowie mehrerer Anlieger der Chauffee Sande—Wilhelmshaven in Mariensiel.

Die Petenten haben in Erfahrung gebracht, daß die über den Jade-Emskanal bei Mariensiel führende Straßenbrücke im Laufe dieses Jahres verstärkt werden soll, weil ihre Tragkraft für die heutigen Verkehrslasten (Auto-Lastwagen) nicht mehr ausreicht und Gefahren für den Bestand der Brücke wie für die darüber verkehrenden Fahrzeuge und

die Passanten bestehen. Nicht weniger ist dann die Gefahr vorhanden, daß dann der Verkehr über die Brücke und auf der genannten Chaussee auf längere Zeit unterbunden werden müßte. Die Chaussee ist aber neben dem Schienenweg die einzige Verbindungsstraße nach Oldenburg und Bremen und führt auch über Neustadt-Gödens nach Ostfriesland. Da mit dem stetig steigenden Wagen- und Autoverkehr auch die Sicherheit der Passanten, der Erwachsenen wie der Schulkinder beim Überqueren geringer wird, so machen die Petenten darauf aufmerksam, daß mit der Verstärkung der Brücke diese eine Verbreiterung notwendig erfahren müsse.

Die Petenten weisen ferner darauf hin, daß die Chaussee kurz vor dem Übergang über das Geleise eine doppelte Kurve mache. Die Verkehrsunsicherheit sei infolge des sich stetig steigenden Verkehrs besonders mit Autos und Auto-Lastwagen so groß geworden, daß die zuständigen Behörden sich nicht mehr der Prüfung und der Abhilfe entziehen könnten, um der Verantwortung für Unglücksfälle ledig zu sein. Sie schlagen zur völligen Beseitigung der Verkehrsschwierigkeiten eine Beseitigung der Kurven in dem Straßenzuge und eine Unterführung der Chaussee unter dem Bahngleise vor.

Der Ausschuß hat zur Beratung der Eingabe die zuständigen Regierungsvertreter hinzugezogen.

Die Regierungsvertreter erkannten die nach und nach auf der Chaussee Sande—Wilhelmshaven eingetretenen Verkehrsschwierigkeiten an und daraus auch die notwendige Verbreiterung der Brücke über den Ems-Jadefanal. Sie gaben folgende Erklärung der Staatsregierung ab:

Die Brücke über den Ems-Jade-Kanal liegt im Zuge der als preussische Provinzialstraße hergestellten Chaussee Sande nach Rüstringen-Wilhelmshaven. Soweit der Stadtbezirk Rüstringen in Frage kommt — das ist hier der Fall — ist die Straße in die Verwaltung und Unterhaltung der Stadt Rüstringen übergegangen, und zwar gegen Zahlung einer Jahresrente. Die Brücke über den Kanal ist wegen der Kanalanlage erbaut und wird von dem Reiche unterhalten.

Es ist vom Reiche beabsichtigt, im kommenden Rechnungsjahr eine Verstärkung der Brücke vorzunehmen, da die Brücke die neueren schweren Straßenlasten ohne erhebliche Überbeanspruchung nicht mehr tragen kann. Eine Verbreiterung oder ein Neubau ist wegen der damit verbundenen Kosten nicht geplant.

An die Staatsregierung ist ein gleicher Antrag der Interessenten noch nicht gelangt, so daß irgendwelche Schritte zur Erfüllung der vorgebrachten Wünsche auch noch nicht getan werden konnten. Die Staatsregierung ist aber bereit, ungesäumt mit dem Regierungspräsidenten in Aurich diesbezügliche Verhandlungen aufzunehmen.

Der Ausschuß nahm Kenntnis davon. Er stellte sich auf den Standpunkt, daß ein allgemeines Interesse vorliege, die Verkehrsschwierigkeit auf der Sande-Wilhelmshavener Chaussee zu beheben und begrüßte die Bereitwilligkeit der Staatsregierung, zunächst mit der für die Brücke über den Ems-Jade-Kanal zuständigen Stelle sich wegen Verbreiterung der Brücke ins Benehmen zu setzen.

Aus dem Ausschuß heraus wurde mitgeteilt, daß auch Organe der Reichsbahnverwaltung in eine Prüfung eingetreten zu sein scheinen, ob die Verkehrsschwierigkeiten und Verkehrsgefahren vor dem Bahnübergang nicht durch eine Höherlegung des Schienengeleises und eine Unterführung der Straße unter dem Bahnkörper behoben werden könnten. Der Ausschuß hält es mit Rücksicht auf diese Nachricht für dringend notwendig, daß die Staatsregierung auch mit der Verwaltung der Reichsbahn sich ins Einvernehmen setzt, um diesen Plan, der eine wesentliche Verbesserung des Verkehrs auf der genannten Chaussee gerade an der gefährlichen Stelle in Mariensiel bringen würde, zur Durchführung zu bringen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

H u g.

Anlage 168.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Frau Clara Zucht, betreffend Bewilligung eines Zuschusses für das Kinderheim „Heimatzauber“.

Die Petentin hat im Jahre 1920 das Kinderheim errichtet und besonders in den Inflationsjahren erhebliche Beträge zur Bestreitung der Kosten vornehmlich aus Amerika und Holland erhalten. Es können ungefähr 100 Kinder aufgenommen werden, und zeitweise ist diese Zahl auch erreicht worden. Mehrere hundert Kinder sind umsonst eingekleidet und zahlreiche Freiplätze gegeben. In den letzten Jahren kamen aber die Zuwendungen aus dem Ausland nur noch sehr spärlich, die Ausgaben konnten nicht mehr gedeckt werden, und die Schuldenlast ist so erheblich geworden, daß ein Weiterbestehen des Heims in Frage gestellt ist. Die Petentin wendet sich nun mit der Bitte an

den Landtag, einen Zuschuß zu bewilligen, um ein Eingehen des Kinderheims zu verhindern.

Der Ausschuß hat eine Besichtigung des Heims vorgenommen und zu der Eingabe in eingehender Beratung Stellung genommen. Der Regierungsvertreter teilte mit, daß die Vermögenslage durchaus unübersichtlich sei und es bisher nicht möglich gewesen sei, eine genaue Aufstellung der Schulden zu bekommen. Für eine eventuelle weitere Hilfe aus allgemeinen Mitteln sei aber völlige Klarheit Voraussetzung. In den letzten Jahren seien bereits vom Ministerium 6500 Mark gegeben worden, davon 2000 Mk. als Darlehen. Die Frage aus dem Ausschuß, ob das Mini-

sterium bereit sei, für die Kinder, die nach dem Kinderheim Heimatzauber gesandt werden, denselben Zuschuß zu geben wie für die Kinder, die nach Wangerooze oder Rothenfelde gesandt werden, beantwortete der Regierungsvertreter dahin, daß das Ministerium nur für die in Sol- und Seebädern Aufnahme findenden Kinder den in Frage kommenden Zuschuß gewähren könne, für Kinder, die in Sommerfrischen oder ähnliche Anstalten gesandt würden, wegen der sich daraus ergebenden Konsequenzen dagegen nicht.

Der Ausschuß erkennt den gemeinnützigen Charakter des Kinderheims Heimatzauber nicht und würde es bedauern, wenn das Heim wegen Überschuldung geschlossen werden müßte. Er ist aber mit dem Regierungsvertreter der Auffassung, daß die finanziellen Verhältnisse, bevor eine weitere staatliche Hilfe in Frage kommt, vollständig klargestellt werden müssen. Die Petentin hat erklärt, daß sie die Möglichkeit habe, anderweitig Beträge von insgesamt ungefähr 12 500 Mark zu bekommen, wenn auch das Ministerium ein weiteres Darlehen gäbe; mit insgesamt 15 000

Mark glaubt sie ihre sämtlichen Verbindlichkeiten erfüllen zu können. Sollte diese Ansicht der Petentin zutreffen, also 12 500 Mark anderweitig aufgebracht werden können und mit zusammen 15 000 Mark eine glatte Sanierung der Verhältnisse erfolgen können, dann ist es nach Ansicht des Ausschusses angebracht, ein weiteres staatliches Darlehen von 2500 Mark zu geben, wobei möglichst erreicht werden muß, daß diese 2500 Mark in gleichem Range mit den anderweitig zu beschaffenden 12 500 Mark sichergestellt werden. Da die Verhältnisse aber zurzeit noch die nötige Klarheit vermissen lassen, hält der Ausschuß es für möglich, daß eine Unterstützung in der genannten Weise, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, nicht möglich ist, aber vielleicht andere Wege vorhanden sind, um das Kinderheim zu erhalten.

Er stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Rieberg.

Anlage 169.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Bauern-, Pächter- und Siedlerverbandes Oldenburg, betreffend Aenderung der Gefahrenklassen bei der Landesbrandkasse.

In der Eingabe bittet obengenannter Verband, eine Aenderung der Gefahrenklassen zugunsten der massiven landwirtschaftlichen Gebäude zu beschließen. Als Begründung wird angeführt, daß die Brandkassenbeiträge eine Höhe erreicht haben, so daß dieselben bei der schlechten Wirtschaftslage nicht mehr zu tragen sind. Die Eingabe wurde im Ausschuß eingehend beraten und an den anwesenden Regierungsvertreter mehrfach Fragen gestellt. Aus dem Ausschuß heraus wurde die Meinung vertreten, daß die massiv gebauten und feuersicher eingedeckten landwirtschaftlichen Gebäude in der Gefahrenklasse niedriger bewertet werden könnten, wie anders gebaute landwirtschaftliche Gebäude mit weicher Bedachung. Die Ausführungen des Regierungsvertreters ergaben, daß die Zuweisungen der Gebäude zu den einzelnen Gefahrenklassen sowie die Höhe der Beiträge sich regelt nach den Bestimmungen des § 61 des Brandkassengesetzes in der Fassung vom 13. 4. 1920 und 31. 3. 1922. Hiernach fallen die landwirtschaftlichen Gebäude, wenn sie massiv gebaut, feuersicher gedeckt und nachbarlich nicht beeinflusst sind, nach der Bauart und Lage in die Klasse 0. Falls das Gebäude weniger als 15 m von einem Gebäude der Bauartklasse 3 entfernt steht, fällt es in die Bauartklasse 1. Nach der Benutzung fallen sämtliche Gebäude, in denen Landwirtschaft betrieben wird, in die Klasse 4. Für die massiv gebaute feuersichere gedeckten landwirtschaftlichen Gebäude ergeben sich also die Gefahrenklassen 0—4 und 1—4. Der Beitrag beträgt für 0—4 = 1 ‰ und für 1—4 = 1,4 ‰. Für die nicht massiv gebauten und nicht feuersicher gedeckten landwirt-

schaftlichen Gebäude treffen je nach Bauart und Lage folgende Gefahrenklassen zu:

2—4: Beitrag 1,7 pro Mille

3—4: " 2,5 " "

4—4: " 2,8 " "

Im allernünftigsten Falle stellte sich demnach für landwirtschaftliche Gebäude der Beitrag auf 2,8 ‰. Es trifft daher nicht zu — wie in der Eingabe angenommen wird —, daß für die massiven landwirtschaftlichen Gebäude an Beiträgen 4,3 ‰ zu zahlen sind, da tatsächlich für solche Gebäude nur 1 oder 1,4 ‰ zu zahlen sind. Die Errechnung ergibt sich indes daraus, daß die Versicherungssumme der Gebäude infolge der Teuerung z. Zt. 55 % höher ist als die Versicherungssumme von 1914. An Beiträgen sind für 1927 jedoch nur 50 % mehr gehoben. Tatsächlich stellten sich demnach die Tausendsätze der Beiträge noch etwas niedriger als vorstehend angegeben.

Die Zuweisung der Gebäude mit landwirtschaftlichen Betrieben in die 4. Gefahrenklasse ist auch vornehmlich aus dem Grunde erfolgt, weil die große Mehrzahl der Brandfälle auf solche Gebäude entfällt und im Brandfalle meistens ein Totalschaden entsteht. Beispielsweise entfielen im Jahre 1925 von insgesamt 501 Brandfällen 252 auf Gebäude für landwirtschaftliche Betriebe mit einer Gesamtentschädigungssumme von 842 945,27 R.M. = 69,04 % der Gesamtentschädigung.

Auf die Frage, ob bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Beiträge 1 % Verzugszinsen pro Monat von der Brandkasse gehoben werden, erklärt der Regierungsvertreter, daß

es richtig ist, daß bei nicht rechtzeitiger Beitragsleistung, sei es infolge Befristung oder Verzögerung, Zinsen zu 1 v. H. vom Fälligkeitstage ab für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten sind. Diese Maßnahme beruht auf der gesetzlichen Bestimmung des § 4 des 3. Landesbrandkassen-Teuerungsgesetzes vom 15. 12. 1923. Die Höhe der Verzugszinsen ist jedoch auf 6 v. H. begrenzt, so daß die Annahme, daß im Jahre insgesamt 12 % Verzugszinsen zu zahlen sind, nicht zutrifft.

Auf eine weitere Frage, ob nicht die Beitragserhebung zweimal im Jahre erfolgen könne, erklärte der Regierungsvertreter, daß im Jahre 1926 von der Landesbrandkasse der

Versuch der zweimaligen Hebung gemacht worden ist. Das Verfahren hat sich jedoch infolge der damit verbundenen Mehrkosten nicht bewährt, auch ist seitens der Versicherten von der Möglichkeit der Beitragsleistung in zwei Raten wenig Gebrauch gemacht worden. Im übrigen ist aber auch nach dem jetzigen Rechtszustande Ratenzahlung jederzeit zulässig; es bedarf nur eines dahingehenden Antrages an den Vorstand der Landesbrandkasse.

Der Ausschuß stellt den

U n t r a g:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

E c h o l t.

Anlage 170.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Postsekretärs Dammann und Albrecht in Lönningen, betreffend Wohnungselend.

In der Eingabe werden die schlechten Wohnungsverhältnisse in Lönningen geschildert und bemerkt, daß es dort an Wohnungen nicht mangle, nur habe der Gemeindevorsteher für die Beschaffung geeigneter Wohnungen nichts getan. Es wird um schnellste Beseitigung der dort herrschenden Zustände gebeten.

Die Eingabe ist beraten. Der hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte: Die geschilderten Zustände seien dem Ministerium nicht bekannt. Die Beschwerdeführer hätten sich zuerst an das Amt wenden müssen, dies sei nicht geschehen.

Nach dieser Erklärung des Regierungsvertreter hat der Ausschuß sich mit der Eingabe weiter nicht befaßt, weil es Pflicht der Petenten gewesen sei, bevor sie sich an den Landtag wandten, die Beschwerde an die dafür zuständige Stelle zu richten.

Daher stellt der Ausschuß den

U n t r a g:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

G ö h r s.

Anlage 171.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Signers Georg Willenborg in Bürgermoor, Post Garrel, und 11 weiterer Unterschriften.

In der Eingabe wird angegeben, daß die Einwohner von Bürgermoor von sämtlichen Bahnen und Chausseen 10 Kilometer entfernt sind. Ein Chausseekörper Cloppenburg—Beverbruch—Oldenburg ist vor 3 Jahren in Angriff genommen und seit 2 Jahren fertiggestellt. Bei dem Bau des Erdkörpers wurden Arbeitslose beschäftigt, und wurden diese von den Einwohnern von Bürgermoor untergebracht und verpflegt. Für diese Leistung wurde ihnen versprochen, daß in absehbarer Zeit diese für Bürgermoor so wichtige Strecke auch besteint werden würde. Diese Besteimung ist bis jetzt nicht erfolgt, und die Petenten bitten, der Landtag

möge darüber beschließen, ob Kostgeld oder Chausfierung jetzt verlangt werden könne.

Bei Beratung der Eingabe im Ausschuß erklärte der Regierungsvertreter, daß die ganze Angelegenheit eine reine Gemeindefache sei. Der Staat Oldenburg ist an den Bau dieser Straße interessiert und gewährt für genannte Strecke einen Zuschuß von 50 %. Wegen Geldmangel der Gemeinden kann zu r z e i t nicht mehr gebaut werden. Es ist aber damit zu rechnen, daß die Strecke ganz ausgebaut wird. Aus dem Ausschuß wurde darauf hingewiesen, daß für Leistungen der Petenten selbstverständlich eine Gegenleistung